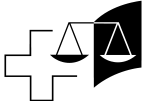


**Bundesgericht**  
**Tribunal fédéral**  
**Tribunale federale**  
**Tribunal federal**



# Zitierregeln

Lausanne/Luzern, 29. September 2008/15. April 2010/Publikationsdienst

# 1. Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines zur Zitierweise</b> .....	4
<b>2. Zitate aus der Rechtsprechung</b> .....	5
2.1 Urteile des Bundesgerichts.....	5
2.1.1 amtlich publizierte Urteile.....	5
2.1.2 weder amtlich publizierte noch in Zeitschriften wiedergegebene Urteile.....	6
2.1.3 in Zeitschriften wiedergegebene Urteile.....	6
2.2 Urteile des Bundesverwaltungsgerichts.....	7
2.3 Urteile des Bundesstrafgerichts.....	7
2.4 Urteile kantonaler Gerichte.....	8
2.5 Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.....	8
2.5.1 amtlich publizierte Urteile.....	8
2.5.2 weder amtlich publizierte noch in Zeitschriften wiedergegebene Urteile.....	9
2.5.3 in Zeitschriften wiedergegebene Urteile.....	9
2.6 Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts erster Instanz.....	10
2.6.1 Urteile des Gerichtshofes.....	10
2.6.2 Urteile des Gerichts erster Instanz.....	10
2.7 Urteile anderer Staaten.....	11
<b>3. Zitate von Erlassen</b> .....	12
3.1 Erlasse des Bundes.....	12
3.1.1 Zitierweise der Erlasse.....	12
3.1.2 Schlussbestimmungen, Anhänge etc. eines Erlasses.....	12
3.1.3 Revision eines Erlasses oder einzelner Bestimmungen innerhalb eines Erlasses.....	13
3.1.4 Zitierung eines noch nicht in Kraft gesetzten Erlasses.....	14
3.2 Staatsverträge.....	14
3.2.1 Zitierweise der Staatsverträge.....	14
3.2.2 Anhänge, Protokolle etc. zu einem Staatsvertrag.....	15
3.3 Zitate aus den Materialien.....	15
3.3.1 BBI (Botschaften, etc.).....	15
3.3.2 Bundesversammlung (Sten.Bull., AB, N + S).....	16
3.3.3 Vorentwürfe, Expertenberichte und Expertenkommissionsprotokolle; Protokolle der vorberatenden Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates.....	16
3.4 Zitate aus Verwaltungsweisungen, Richtlinien, Wegleitungen, Kreisschreiben etc.....	16
3.5 Kantonales Recht.....	17
3.5.1 Kantonsverfassungen.....	18
3.5.2 Konkordate zwischen den Kantonen.....	18

3.5.3	Gemeinderecht.....	18
3.6	Gemeinschaftsrecht.....	19
3.6.1	Vertrag über die Europäische Union.....	19
3.6.2	Verordnung, Richtlinie etc.....	19
3.6.3	Zitierweise nach dem Amtsblatt.....	20
3.7	Ausländisches Recht.....	21
<b>4.</b>	<b>Zitate aus der Literatur und aus dem Internet.....</b>	<b>22</b>
4.1	Allgemeine Regeln.....	22
4.2	Allgemeine Hinweise zu Monografien in Buchform.....	24
4.2.1	Kommentare.....	24
4.2.2	Lehr- und Handbücher (z.B. Bände aus SPR, SIWR oder SBVR).....	26
4.2.3	Festschriften und andere Sammelpublikationen (z.B. von Tagungsbeiträgen).....	26
4.2.4	Dissertationen und Habilitationsschriften.....	27
4.3	Zitate aus Zeitschriften.....	27
4.4	Zitate von Dokumenten aus dem Internet.....	28
<b>5.</b>	<b>Abkürzungen.....</b>	<b>29</b>

## 1. Allgemeines zur Zitierweise

- 100** Das vorliegende Dokument enthält rein technische (formelle) Regeln zur Frage, wie die vom Bundesgericht verwendeten Dokumente in seinen Urteilen zitiert werden müssen.
- 101** Diese Zitierregeln sollen dem Leser der Urteile unabhängig von den zur Verfügung stehenden Datenbanken, Sammlungen oder Bibliothekskatalogen helfen, die zitierten Dokumente auch nach Jahrzehnten noch zweifelsfrei zu finden.
- 102** Diese Regeln sollen auch dazu beitragen, dass der Leser der amtlich publizierten Urteile in formeller Hinsicht einen einheitlichen Eindruck erhält.
- 103** Die Sprache des zu redigierenden Urteils ist grundsätzlich auch die Zitiersprache.
- 104** Die technischen Zitierregeln der Bundesverwaltung (s. <<http://www.bk.admin.ch>> unter Themen/Sprachen/Hilfsmittel für die Textredaktion und Übersetzung/Weisungen) können beigezogen werden, soweit sie den nachstehenden Regeln nicht widersprechen.

## 2. Zitate aus der Rechtsprechung

### 2.1 Urteile des Bundesgerichts

#### 2.1.1 amtlich publizierte Urteile

- 200** Die Urteile werden mit der offiziellen Abkürzung, der Bandzahl (ohne Jahr), der römischen Nummer des Teils und der ersten Seite des Urteils zitiert.
- BGE 133 II 292
- 201** Die Referenz wird, soweit nötig, mit der Angabe der Erwägung sowie mit der entsprechenden Seite ergänzt.
- BGE 133 II 292 E. 3.2 S. 296
- 202** Erwägungen mit der alten Nummerierungsart (bis Band 128) werden jeweils vollständig mit Ziffern und Buchstaben angegeben.
- BGE 127 V 219 E. 2b/bb S. 226
- 203** Bei alten Jahrgängen (bis Band 20), bei welchen es noch keine Teile gab, werden die Urteile mit der Bandzahl und der ersten Seite des Urteils zitiert.
- BGE 20 S. 129

Die alte Sammlung der Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (bis 1969) wird mit dem Jahr und der ersten Seite des Urteils zitiert.

- EVGE 1969 S. 151
- 204** Werden Urteile aus verschiedenen Teilen desselben Bandes zitiert, so wird der Band stets wiederholt. Die einzelnen Zitierungen werden durch ein Semikolon getrennt. Dasselbe gilt bei verschiedenen Bänden.
- BGE 132 III 18 E. 4.1; 132 V 321 E. 6.1
  - BGE 128 II 145 E. 2.2 S. 151; 121 I 367 E. 3b S. 375
- 205** Werden mehrere Urteile aus demselben Band und Teil zitiert, wird das erste Urteil vollständig zitiert, ab dem zweiten wird nur noch die entsprechende Seite angegeben; ein Komma trennt jeweils die Zitate voneinander.
- BGE 128 IV 225 E. 2.3 S. 229, 232 E. 2
- 206** Werden Urteile zitiert, die für die amtliche Sammlung vorgesehen sind, so sind die Abkürzung der Sammlung, die Dossiernummer, das Urteilsdatum und die Erwägung (soweit nötig) anzugeben.
- BGE 9C\_654/2007 vom 28. Januar 2008
  - BGE 4A\_453/2007 vom 9. Januar 2008 E. 2
- 207** Wird bei einem einzelnen zitierten Urteil auf weitere Hinweise verwiesen, ist dieser Zusatz ohne Komma dem BGE anzuhängen.
- BGE 131 I 185 E. 3.1 S. 191 mit Hinweisen

Beziehen sich die Hinweise auf mehrere zitierte Urteile, wird nach dem letzten BGE-Zitat ein Semikolon angefügt, dem die Verweisung ("je mit Hinweisen") folgt.

- BGE 131 V 42 E. 2.3 S. 45; 130 V 163 E. 4.3.1 S. 172; je mit Hinweisen

- 208** Eine in der amtlichen Sammlung nicht publizierte Erwägung eines amtlich veröffentlichten Urteils (BGE) wird wie folgt zitiert:
- Urteil (des Bundesgerichts) 2P.318/1997 vom 18. Februar 1999 E. 1, nicht publ. in: BGE 125 I 182

### **2.1.2 weder amtlich publizierte noch in Zeitschriften wiedergegebene Urteile**

- 209** Urteile, die weder in der amtlichen Sammlung publiziert noch in einer juristischen Zeitschrift wiedergegeben, aber eventuell auf Internet aufgeschaltet sind, werden nach der Bezeichnung des urteilenden Gerichts mit der Dossiernummer, dem Urteilsdatum und (wenn nötig) mit der Erwägung (neu: ohne Komma davor) zitiert.

- Urteil (des Bundesgerichts) 5C.260/2006 vom 30. März 2007
- Urteil (des Bundesgerichts) 6B\_214/2007 vom 13. November 2007 E. 5.10.3

Bei Urteilen des Eidg. Versicherungsgerichts (bis Ende 2006) wird "des Eidg. Versicherungsgerichts" angegeben.

- Urteil (des Eidg. Versicherungsgerichts) B 4/04 vom 6. April 2006 E. 3.2

Die in Klammern gesetzten Ausdrücke können je nach Kontext weggelassen werden. Der Ausdruck "nicht veröffentlichtes bzw. unveröffentlichtes Urteil" wird nicht benutzt.

### **2.1.3 in Zeitschriften wiedergegebene Urteile**

- 210** Für Urteile, die in einer Fachzeitschrift publiziert worden sind, wird neben den Elementen gemäss **Rz. 209** nach einem Komma die Fundstelle der Zeitschrift (eingeleitet durch "in:") angegeben. Als Variante kann zuerst die Fundstelle der Zeitschrift angegeben werden, der nach einem Komma die blosse Dossiernummer folgt.

- Urteil (des Bundesgerichts) 1P.440/2000 vom 1. Februar 2001, in: SJ 2001 I S. 221

Variante

- SJ 2001 I S. 221, 1P.440/2000

Soll eine bestimmte Erwägung zitiert werden, ist sie vor der Fundstelle der Zeitschrift einzufügen. Bei der Variante wird sie nach der Dossiernummer gesetzt.

- Urteil (des Bundesgerichts) 1P.440/2000 vom 1. Februar 2001 E. 2, in: SJ 2001 I S. 221

Variante

- SJ 2001 I S. 221, 1P.440/2000 E. 2

Die Klammerausdrücke sowie die Wahl der Zitierungsart sind je nach Kontext dem Ermessen des Urteilsredaktors anheimgestellt, jedoch ist die einmal gewählte Art im ganzen Urteil anzuwenden.

Zitierweise der Fachzeitschriften: s. **Rz. 419 ff.** An Stelle der Seitenangabe in der Zeitschrift kann die fortlaufende Nummer angegeben werden, wenn es sich um eine Zeitschrift handelt, in der nur Urteile abgedruckt werden und die eine fortlaufende Nummerierung kennt.

- 211** Eine in der amtlichen Sammlung nicht publizierte Erwägung eines amtlich publizierten Urteils (BGE), die aber in einer juristischen Zeitschrift wiedergegeben ist, wird wie folgt zitiert:
- Urteil (des Bundesgerichts) B 93/06 vom 22. Januar 2007 E. 8, nicht publ. in: BGE 133 V 205, aber in: SVR 2007 BVG Nr. 30 S. 107

## 2.2 Urteile des Bundesverwaltungsgerichts

- 212** Die amtlich publizierten Urteile werden mit der offiziellen Abkürzung, der Jahreszahl und (abgetrennt durch einen Schrägstrich) mit der Urteilsnummer zitiert.
- BVGE 2007/2
- 213** Soll eine bestimmte Erwägung eines amtlich publizierten Urteils zitiert werden, wird nach dieser immer die genaue Seitenzahl gesetzt.
- BVGE 2007/2 E. 3.2 S. 18
- 214** Werden mehrere amtlich publizierte Urteile zitiert, so werden stets die Jahreszahl und die Urteilsnummer (sowie die Erwägung und Seite, soweit nötig) angegeben; die einzelnen Zitate werden jeweils durch ein Semikolon getrennt.
- BVGE 2007/2 E. 3.2 S. 18; 2007/3 E. 3.3 S. 23
- 215** Werden Urteile zitiert, die für die Publikation in der amtlichen Sammlung vorgesehen sind, so gilt sinngemäss **Rz. 206**.
- BVGE B-2125/2006 vom 26. April 2007
  - BVGE C-3180/2006 vom 4. Juni 2007 E. 3
- 216** Für amtlich nicht publizierte Urteile gilt **Rz. 209** sinngemäss.
- Urteil (des Bundesverwaltungsgerichts oder des BVGer) A-7365/2006 vom 17. April 2007
  - Urteil (des Bundesverwaltungsgerichts oder des BVGer) D-2434/2007 vom 27. April 2007 E. 7

Die in Klammern gesetzten Ausdrücke können je nach Kontext weggelassen werden.

- 217** Für die Zitierung von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts, die in Fachzeitschriften wiedergegeben wurden, gilt **Rz. 210** sinngemäss.

## 2.3 Urteile des Bundesstrafgerichts

- 218** Die amtlich publizierten Urteile werden mit der offiziellen Abkürzung, der Jahreszahl und (nach einem Leerschlag) mit der ersten Seite des Urteils zitiert.
- TPF 2005 142
- 219** Soll eine bestimmte Erwägung zitiert werden, wird nach dieser (wenn nötig) die Seitenzahl gesetzt.
- TPF 2005 127 E. 10.3.3 S. 134
- 220** Für Zitate von mehreren Urteilen hintereinander gelten **Rz. 204** und **205** sinngemäss.
- TPF 2005 84 E. 3.2.1, 109 E. 5.2; 2004 34 E. 4.2
- 221** Werden Urteile zitiert, die für die Publikation in der amtlichen Sammlung vorgesehen sind, so gilt **Rz. 206** sinngemäss.
- TPF TK.2006.133 vom 21. September 2006
  - TPF BB.2006.50 vom 8. November 2006 E. 2.3
- 222** Für amtlich nicht publizierte Urteile gilt **Rz. 209** sinngemäss.
- Urteil (des Bundesstrafgerichts oder des BStGer) AU.2007.1 vom 24. Oktober 2007
  - Urteil (des Bundesstrafgerichts oder des BStGer) BG.2007.13 vom 15. Juni 2007 E. 2.2

Die in Klammern gesetzten Ausdrücke können je nach Kontext weggelassen werden.

- 223 Für die Zitierung von Urteilen des Bundesstrafgerichts, die in Fachzeitschriften wiedergegeben wurden, gilt **Rz. 210** sinngemäss.

## 2.4 Urteile kantonaler Gerichte

- 224 In Fachzeitschriften wiedergegebene Urteile kantonaler Gerichte werden mit der genauen Bezeichnung des Gerichts, dem Kanton, dem Urteilsdatum und mit der Fundstelle in der Fachzeitschrift zitiert. Soll der ganze Abdruck zitiert werden, folgt am Schluss des Zitats die Seitenzahl, auf der die Wiedergabe des Urteils beginnt. An Stelle dieser Seitenangabe kann die fortlaufende Nummer angegeben werden, wenn es sich um eine Zeitschrift handelt, in der nur Urteile abgedruckt werden und die eine fortlaufende Nummerierung kennt. Die in den ersten Klammern stehenden Ausdrücke können je nach Kontext weggelassen werden.
- Urteil (des Kassationsgerichts des Kantons Zürich) vom 3. April 1989, in: ZR 88/1989 S. 125 (oder als Variante: Nr. 36) und in: SJZ 86/1990 S. 13
  - Urteil (des Obergerichts des Kantons Zürich) vom 11. April 1967, in: ZR 66/1967 S. 248 (oder als Variante: Nr. 119)
- 225 Soll eine bestimmte Erwägung zitiert werden, wird diese dem Urteilsdatum angefügt; am Schluss des Zitats folgt die genaue Seitenzahl. Die in den ersten Klammern stehenden Ausdrücke können je nach Kontext weggelassen werden.
- Urteil (des Obergerichts des Kantons Aargau) vom 28. Mai 1993 E. 1a, in: Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide (AGVE) 1993 S. 88
  - Urteil (des Appellationshofes des Kantons Bern) vom 21. Mai 2001 E. 6, in: sic! 7/2001 S. 618

Es steht dem Urteilsredaktor frei, die Bezeichnung des Gerichts, für das nur eine Bezeichnung in einer anderen Sprache besteht, in die Urteilssprache zu übersetzen.

Zitierweise der Fachzeitschriften s. **Rz. 419 ff.**

## 2.5 Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

### 2.5.1 amtlich publizierte Urteile

- 226 *Basisregel:* Die Urteile sind mit dem Hinweis auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder EGMR, mit dem Parteinamen (ausgeschrieben, abgekürzt oder anonymisiert gemäss Urteil), dem betroffenen Land und dem Datum zu zitieren. "Parteinamen", "gegen" und betroffenes "Land" werden kursiv geschrieben. Auf die Angabe der Prozessnummer oder Bezeichnung des Spruchkörpers (z.B. Grosse Kammer) wird grundsätzlich verzichtet. Die in Klammern gesetzten Ausdrücke können je nach Kontext weggelassen werden.
- Urteil (des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte oder des EGMR) *Kaiser gegen Schweiz* vom 15. März 2007
- 227 *Publikation in der amtlichen Sammlung bis Ende 1995:* Für die amtliche Fundstelle wird neben den Angaben gemäss **Rz. 226** nach einem Komma Serie A, Bd. ... und § ... (ohne Seitenzahl und ohne weitere Kommas) angegeben.
- Urteil (des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte oder des EGMR) *Minelli gegen Schweiz* vom 25. März 1983, Serie A Bd. 62 § 35
- 228 *Publikation in der amtlichen Sammlung 1996-1998:* Für die amtliche Fundstelle wird neben den Angaben gemäss **Rz. 226** nach einem Komma Recueil CourEDH, Jahr-Band, die erste Seite des Urteils (= Titelseite) und die betroffene Ziffer (ohne weitere Kommas) angefügt.
- Urteil (des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte oder des EGMR) *Balmer-Schafroth gegen Schweiz* vom 26. August 1997, Recueil CourEDH 1997-IV S. 1346 § 24



**229** *Publikation in der amtlichen Sammlung ab 1999*: Für die amtliche Fundstelle wird neben den Angaben gemäss **Rz. 226** nach einem Komma Recueil CourEDH, Jahr-Band, die erste Seite des Urteils (= Titelseite des französischen Urteils) sowie die betroffene Ziffer (ohne weitere Kommas) angegeben.

- Urteil (des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte oder des EGMR) *Demuth gegen Schweiz* vom 5. November 2002, Recueil CourEDH 2002-IX S. 21 § 33

In dieser Sammlung werden die Urteile mit grosser Verspätung veröffentlicht.

**230** Werden mehrere Urteile in Folge zitiert, sind sie durch Semikolon zu trennen:

- Urteile (des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte oder des EGMR) *Murray gegen Grossbritannien* vom 8. Februar 1996, Recueil CourEDH 1996-I S. 30 § 62 f.; *Imbrioscia gegen Schweiz* vom 24. November 1993, Serie A Bd. 275 § 36 ff.

Beim letzten Urteil kann anstelle des Semikolon ein "und" beigefügt werden.

**231** Bei erneuter Verwendung desselben Urteils kann mit entsprechendem Hinweis auf das vorgängige vollständige Zitat verwiesen werden.

- Urteil *Demuth*, § 33

### **2.5.2 weder amtlich publizierte noch in Zeitschriften wiedergegebene Urteile**

**232** Gilt die Basisregel **Rz. 226**, ergänzt mit der Erwägung (§), soweit nötig.

- Urteil (des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte oder des EGMR) *Kaiser gegen Schweiz* vom 15. März 2007

s. auch **Rz. 230**

### **2.5.3 in Zeitschriften wiedergegebene Urteile**

**233** Wird ein amtlich publiziertes Urteil auch in einer Fachzeitschrift wiedergegeben, wird deren Fundstelle (eingeleitet durch "auch in:") nach der amtlichen Referenz (s. **Rz. 227-229**) und einem Komma angefügt.

- Urteil (des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte oder des EGMR) *Nideröst-Huber gegen Schweiz* vom 18. Februar 1997, Recueil CourEDH 1997-I S. 101 § 24, auch in: VPB 1997 Nr. 108 S. 959
- Urteil (des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte oder des EGMR) *Imbrioscia gegen Schweiz* vom 24. November 1993, Serie A Bd. 275 § 36 ff., auch in: VPB 1994 Nr. 108 S. 748, RUDH 1993 S. 346

Die in Klammern gesetzten Ausdrücke können je nach Kontext weggelassen werden.

Zitierweise der Fachzeitschriften: s. **Rz. 419 ff.**

**234** Für nicht amtlich publizierte Urteile, die aber in einer Fachzeitschrift wiedergegeben sind, gilt **Rz. 233** sinngemäss.

- Urteil (des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte oder des EGMR) *Caroline von Hannover gegen Deutschland* vom 24. Juni 2004, in: EuGRZ 2004 S. 404

## 2.6 Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts erster Instanz

### 2.6.1 Urteile des Gerichtshofes

**235** Das erste Zitat eines Urteils enthält folgende Elemente: Angabe der urteilenden Instanz (ausgeschrieben oder abgekürzt), Datum, Prozessnummer(n), verkürzte Parteiangabe(n) in Kursivschrift, Jahrgang der amtlichen Sammlung (Slg.) des EuGH, Teil (I) und Seite (ohne "S."), zuletzt die Erwägungsangabe (sog. Randnummer). Die in Klammern gesetzten Ausdrücke können je nach Kontext weggelassen werden.

- Urteil (des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften oder des EuGH) vom 26. Oktober 2006 C-4/05 *Güzeli*, Slg. 2006 I-10279 Randnr. 47
- Urteil (des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften oder des EuGH) vom 5. Juni 1997 C-64/96 und C-65/96 *Uecker und Jacquet*, Slg. 1997 I-3171 Randnrn. 23 und 24
- Urteil (des Gerichtshofs der Europäischen Union oder des EuGH) vom 25. März 2010 C-278/08 *BergSpechte Outdoor Reisen*, Randnrn. 18 ff.

Für Urteile vor dem 1. Dezember 2009 lautet der Gerichtsname "Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften" und für jüngere Urteile "Gerichtshof der Europäischen Union".

Bei erneuter Zitierung desselben Urteils darf eine Kurzform verwendet werden:

- Urteil *Güzeli*, Randnr. 53; Urteil *Uecker und Jacquet*

Die verkürzte Parteiangabe ist der Kopfzeile in der Sammlung zu entnehmen, auf der EuGH-Web-Site (<<http://curia.europa.eu>>) jeweils in der Recherche-Fundliste. Zitiert wird immer die allererste Seite (Titelseite der Rechtssache).

**236** In der Sammlung des Gerichtshofes noch nicht veröffentlichte Urteile werden wie folgt zitiert:

- Urteil (des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften oder des EuGH) vom 1. März 2005 C-281/02 *Owusu*, Publikation in der amtlichen Sammlung vorgesehen, Randnrn. 38-40

**237** Werden mehrere Urteile in Folge zitiert, sind sie durch Semikolon zu trennen; das letzte Urteil kann mit "und" ergänzt werden:

- Urteile (des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften oder des EuGH) vom 11. September 2003 C-207/01 *Altair Chimica*, Slg. 2003 I-8875 Randnr. 24; vom 12. April 2005 C-145/03 *Keller*, Slg. 2005 I-2529 Randnr. 29, und vom 19. September 2000 C-156/98 *Deutschland gegen Kommission*, Slg. 2000 I-6857 Randnr. 50

**238** Werden Urteile aus den Jahren vor 1990 zitiert, als es das Gericht erster Instanz und deshalb die beiden Teile (Teil I und Teil II) noch nicht gab, lautet die Zitierform gemäss nachstehendem Beispiel (Seitenangabe hier mit "S."):

- Urteil (des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften oder des EuGH) vom 9. Juni 1977 90/76 *van Ameyde gegen UCI*, Slg. 1977 S. 1091 Randnrn. 3-8

### 2.6.2 Urteile des Gerichts erster Instanz

**239** Diese Urteile werden im Teil II der amtlichen Sammlung (Slg.) veröffentlicht. Im Übrigen gelten vollumfänglich die vorstehend in **Rz. 235 ff.** beschriebenen Zitierregeln.

- Urteil (des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften oder des EuG) vom 30. Mai 2006 T-87/94 *Blom gegen Rat und Kommission*, Slg. 2006 II-1385 Randnr. 102
- Urteile *Blom*, Randnr. 102; *Bank Austria Creditanstalt gegen Kommission*, Randnr. 29 ff.

## 2.7 Urteile anderer Staaten

**240** In Fachzeitschriften wiedergegebene oder in amtlichen Sammlungen publizierte Urteile ausländischer Staaten werden mit der genauen Bezeichnung des Gerichts, dem Urteilsdatum, einem Komma und der Fundstelle der betroffenen Fachzeitschrift (eingeleitet durch "in:") bzw. der amtlichen Sammlung zitiert. Die in Klammern gesetzten Ausdrücke können je nach Kontext weggelassen werden.

- Urteil (des [deutschen] Bundesgerichtshofs oder des BGH) vom 9. Mai 1995, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1995 S. 2162

Bezeichnungen ausländischer Gerichte werden nicht übersetzt.

- Urteil (der [französischen] Cour de cassation) vom 28. Januar 1981, in: Revue de l'arbitrage 1982 S. 425
- Urteil (der [italienischen] Corte costituzionale) vom 12. September 1995, in: Il Foro italiano 1995 I S. 3386

Zitierweise der Fachzeitschriften s. **Rz. 419 ff.**

## 3. Zitate von Erlassen

### 3.1 Erlasse des Bundes

#### 3.1.1 Zitierweise der Erlasse

**300** *Basisregel:* Beim erstmaligen Zitieren eines Erlasses werden folgende Elemente aufgeführt: Erlassform, Datum des Erlasses, vollständiger Titel oder offizieller Kurztitel, in Klammern die offizielle Abkürzung und die Fundstelle (SR-Nummer) des Erlasses, getrennt durch ein Semikolon.

- Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11)
- Waffenverordnung vom 21. September 1998 (WV; SR 514.541)

Wenn in der Urteilsredaktion der vollständige Titel sowie der Kurztitel benötigt werden, so sind beide Elemente bei der ersten Zitierung anzugeben, d.h. der Kurztitel nach dem vollständigen Titel in Klammern, gefolgt von einem Komma, der Abkürzung und SR-Nummer. Die SR-Nummer wird immer durch ein Semikolon abgetrennt.

- Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV; SR 832.30)

Für die Abkürzung des Erlasses ist die TERMDAT-Liste (auf Internet: <<http://www.termdat.ch>>; auf Intranet: <<http://termdat.bk.admin.ch/Termdat06/>>) massgebend. (Interne Bemerkung: Beim Fehlen einer offiziellen Abkürzung ist Kontakt mit dem Dokumentations- und Publikationsdienst aufzunehmen.)

**301** Bei Erlassen, die über alle Rechtsgebiete bekannt sind (z.B. BV, ZGB, OR, StGB, AHVG) ist bei der erstmaligen Nennung eine ausführliche Zitierung im Sinne der Basisregeln von **Rz. 300** nicht erforderlich; es genügt die als bekannt vorausgesetzte Abkürzung ohne weitere Angaben, also ohne Datum, Titel und SR-Nummer.

Eine vollständige Zitierung gemäss der in **Rz. 300** genannten Basisregel ist auch nicht notwendig bei häufig gebrauchten Erlassen des Bundesrechts: Bei der erstmaligen Erwähnung genügen die Abkürzung und die SR-Nummer (letztere wird in Klammer beigefügt).

Die Listen beider Erlass-Kategorien befinden sich im **Anhang 1**.

**302** Bei Erlassen, die weder einen offiziellen Kurztitel noch eine offizielle Abkürzung haben und im Entscheid häufig zitiert werden, kann ein Kurztitel bzw. eine inoffizielle Abkürzung kreiert werden (Angabe in Klammern nach der SR-Nummer mit der Einleitung "nachfolgend:" oder "im Folgenden:"), damit für den Leser eindeutig aus dem ersten Zitat hervorgeht, dass dieser Kurztitel bzw. diese Abkürzung nur gerade für den betroffenen Entscheid gilt.

- Verordnung vom 2. Oktober 2000 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung "Al-Qaïda" oder den Taliban (SR 946.203; nachfolgend: Talibanverordnung)
- Verordnung vom 24. Januar 1996 über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen (SR 837.171; im Folgenden: UVAL)

#### 3.1.2 Schlussbestimmungen, Anhänge etc. eines Erlasses

**303** Schlussbestimmungen, Anhänge etc. werden von der kleinsten Einheit bis zur grössten angegeben, nämlich: konkrete Bestimmung (Art., Ziff. etc.), Anhang (Schlussbestimmung etc.), betroffener Erlass. Die einzelnen Elemente werden ohne Zusätze wie "zu", "der" etc. miteinander verbunden. Der betroffene Erlass selber wird nach den Regeln von **Rz. 300-302** zitiert.

- Art. 2 ÜbBest. BV
- Art. 7c SchIT ZGB
- Ziff. 6 Anhang 1 NISV

Ausnahmsweise kann bei stehenden Begriffen die Reihenfolge zwischen Anhang und betroffenem Erlass umgekehrt werden (z.B. GgV Anhang oder HVI-Anhang oder HVA Anhang – gibt es nur in dieser Reihenfolge).

### 3.1.3 Revision eines Erlasses oder einzelner Bestimmungen innerhalb eines Erlasses

**304** *Zitierung eines aufgehobenen Erlasses:* Beim erstmaligen Zitieren werden folgende Elemente aufgeführt (siehe auch die Regeln von **Rz. 300-302**): Erlassform, Datum des Erlasses, vollständiger Titel oder offizieller Kurztitel, in Klammern die offizielle Abkürzung und die Fundstelle (AS/BS-Nummer) des Erlasses bzw. des Artikels, getrennt durch ein Semikolon.

- Art. 22 Abs. 1 lit. k des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt; AS 1988 878)
- Art. 48 Abs. 1 OG (BS 3 544)

Die AS-Fundstelle bzw. die BS-Fundstelle (Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848-1947) sollte präzise sein, d.h. die tatsächlich verwendete Fassung sollte angegeben werden (und nicht die Ursprungsfassung, wenn die zitierte Bestimmung dieser nicht entspricht). Die BS (z.B. BS 3) sowie die AS (bis und mit dem Jahr 1948) werden nach der Bandzahl zitiert (z.B. AS 63 [und nicht 1947]), die AS ab dem Jahr 1949 nach der Jahreszahl (z.B. AS 1949). Die Teilbandnummer (I, II etc.) wird bei der AS nicht angegeben. Die präzise Seitenzahl wird ohne Einleitung von "S." direkt nach dem Jahr angefügt (also AS 1988 878 oder BS 3 544).

Die bekannte Erlassabkürzung, die während der Geltungsdauer des Erlasses im Gebrauch war, wird auch nach der Aufhebung des Erlasses weiterverwendet (z.B. VwOG, OG, KUVG).

- Art. 76 KUVG

Wenn der alte Erlass durch einen neuen Erlass mit derselben Abkürzung ersetzt worden ist, wird die Abkürzung des alten Erlasses mit einem "a" für "alt" gekennzeichnet (z.B. aBV, aRPV).

- Art. 4 aBV

Wenn mehrere Fassungen desselben Erlasses existieren und miteinander verglichen werden, können die einzelnen Fassungen mit dem Jahr des Erlasses nach der Abkürzung gekennzeichnet werden (anstelle von "a" vor der Abkürzung).

- Art. 63 RTVG 1991

**305** *Zitierung einzelner revidierter Bestimmungen innerhalb eines Erlasses:* betreffend AS- bzw. BS-Fundstellenangabe siehe **Rz. 304**.

Wenn ein Erlass nicht global, sondern nur Teile davon revidiert werden, wird die konkret zitierte Bestimmung mit "a" (für "alt") gekennzeichnet und nicht der Erlass selber.

- aArt. 129 UVV

Bei Erlassen, innerhalb welchen es häufige Revisionen gibt (wie im Sozialversicherungsrecht), kann die Fassung jeweils am Ende des Gesetzeszitats in Klammern wie folgt angebracht werden:

- Art. 1 Abs. 1 lit. d BVV 2 (in der bis 31. Dezember 2005 gültig gewesenen Fassung)
- Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BVV 2 (in der bis 31. Dezember 2004 in Kraft gestandenen Fassung)

- Art. 41b Abs. 2 AVIV (in der vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2006 gültig gewesenen Fassung)
- Art. 34a Abs. 1 BVG (in der seit 1. Januar 2005 gültigen Fassung)

**306** Wird altes und neues Recht verglichen, so können der alte und der neue Erlass, wenn beide dieselbe Abkürzung haben, mit "a" und "n" jeweils vor der Abkürzung unterschieden werden.

- Art. 26 nBV (vgl. auch Art. 22<sup>ter</sup> aBV)

### 3.1.4 Zitierung eines noch nicht in Kraft gesetzten Erlasses

**307** Beim ersten Zitieren eines *Vorentwurfs (VE-)* bzw. *Entwurfs (E-)* sollten folgende Elemente enthalten sein: konkrete Bestimmung (soweit erforderlich), Entwurfstyp (Vorentwurf bzw. Entwurf), Datum, Titel oder Kurztitel (sofern vorhanden) des Erlasses, die Abkürzung und beim Entwurf die BBI-Referenz der Botschaft.

- Art. 378 des Vorentwurfs von 2001 zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung (VE-StPO)
- Art. 3 des Entwurfs vom 21. Oktober 2005 zur Strafprozessordnung (E-StPO; BBI 2006 1389)

*Ein vom Parlament verabschiedetes Gesetz* wird ohne weitere Zusätze zitiert (vgl. **Rz. 300**); nach der Abkürzung wird als Quelle das BBI angegeben.

- Art. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; BBI 2007 6977)

Wird ein Vorentwurf bzw. Entwurf bzw. ein vom Parlament verabschiedetes Gesetz wiederholt zitiert, so genügt die Kurzform, nämlich:

- Art. 378 VE-StPO
- Art. 3 E-StPO
- Art. 1 StPO

## 3.2 Staatsverträge

### 3.2.1 Zitierweise der Staatsverträge

**308** Es gelten analog die Regeln der **Rz. 300 ff.** Das erste Zitat eines Staatsvertrages enthält folgende Elemente: Erlassbezeichnung (z.B. Konvention, Abkommen etc.), Abschlussdatum des Staatsvertrages, vollständiger Titel, in Klammern den üblicherweise gebrauchten Kurztitel, Abkürzung [Kurztitel und Abkürzung getrennt mit einem Komma, ein Semikolon vor der Fundstelle] und die Fundstelle (SR-Nummer) des Staatsvertrages. Die Angabe eines Kurztitels und/oder einer Abkürzung ist nur insoweit erforderlich, als sie für spätere Zitate gebraucht werden.

- Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA; SR 0.142.112.681)
- Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1)
- Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen; SR 0.277.12)
- Abkommen vom 18. Juli 1979 der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit (SR 0.831.109.336.1)

Für die Abkürzung des Staatsvertrages ist die TERMDAT-Liste (auf Internet: <<http://www.termdat.ch>>; auf Intranet: <<http://termdat.bk.admin.ch/Termdat06/>>) massgebend. (Interne Bemerkung: Beim Fehlen einer offiziellen Abkürzung ist Kontakt mit dem Dokumentations- und Publikationsdienst aufzunehmen.)

- 309** Staatsverträge, die häufig gebraucht werden und in der Liste in **Anhang 1** aufgeführt sind (z.B. UNO-Pakt I, LugÜ), benötigen bei der erstmaligen Erwähnung keine ausführliche Zitierung im Sinne der Basisregel in **Rz. 300**. Es genügen die Abkürzung und die SR-Nummer (Letztere in Klammern beigefügt). Nur die EMRK, die als allgemein bekannt gilt, wird ohne weitere Angaben zitiert.
- 310** Bei Staatsverträgen, die weder einen üblicherweise gebrauchten Kurztitel noch eine offizielle Abkürzung haben und im Entscheid häufig zitiert werden, gilt sinngemäss **Rz. 302**.
- Übereinkommen Nr. 102 vom 28. Juni 1952 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (SR 0.831.102; im Folgenden: Übereinkommen Nr. 102)
  - Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (SR 0.232.112.4; nachfolgend: PMMA)

### **3.2.2 Anhänge, Protokolle etc. zu einem Staatsvertrag**

- 311** Beim Zitieren von Anhängen, Protokollen etc. werden folgende Elemente angegeben: konkrete Bestimmung (Art., Ziff. etc.), Anhang (Protokoll etc.), betroffener Staatsvertrag. Die einzelnen Elemente werden ohne Zusätze wie "zu", "der" etc. miteinander verbunden. Der betroffene Staatsvertrag selber wird nach den Regeln von **Rz. 308-310** zitiert.
- Art. 5 Anhang I FZA
  - Abschnitt A Nr. 2 Bst. j Ziff. 1a Anhang II FZA
  - Art. Ia Protokoll Nr. 1 LugÜ

## **3.3 Zitate aus den Materialien**

### **3.3.1 BBI (Botschaften, etc.)**

- 312** Botschaften und Berichte zu Gesetzgebungsvorhaben werden nach dem Bundesblatt und in der Regel mit dem ganzen Titel, mit der entsprechenden Seitenzahl und (zum Zweck der Auffindbarkeit der Fundstelle in einer anderen Amtssprache) mit der entsprechenden Ziffer zitiert (ab 1998 ohne Rückennummer der Loseblattsammlung). Der Bundesrat als Autor der Botschaft wird nicht zitiert. Auf Separatabdrucke darf nicht verwiesen werden. Die Seitenzahl wird ohne den Zusatz "S." angegeben.
- Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBI 2001 4333 f. Ziff. 4.1.4.1
- 313** Lange Titel von Botschaften dürfen abgekürzt werden, indem man z.B. in Klammern gesetzte Texte weglässt und die offizielle Erlassabkürzung verwendet. Nach dem Datum der Botschaft kann auch entweder nur ein Kurztitel oder eine Zusammenfassung des Titels zitiert werden.
- Botschaft vom 15. Juni 2007 zur Änderung des BVG, BBI 2007 5685 ff. Ziff. 1.2.4 f., 5703 ff. Ziff. 2.1
  - Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur 11. AHV-Revision (Neufassung), erster Teil, BBI 2006 1980 f. Ziff. 3.1.1.3
- 314** Für Jahrgänge des Bundesblatts bis und mit 1997 muss der Teil (mit römischer Zahl) angegeben werden, weil darin die Seitennummerierung jeweils bei eins beginnt.
- Botschaft vom 15. November 1995 über die Änderung des ZGB, BBI 1996 I 19 f. Ziff. 142.2, 27 f. Ziff. 144.3
- 315** Wird eine Botschaft wiederholt zitiert, genügt die Angabe der Fundstelle des Bundesblatts.
- BBI 1996 I 82 f. Ziff. 231.1

### 3.3.2 Bundesversammlung (Sten.Bull., AB, N + S)

- 316** Vor Zitate aus den (seit 1963 "Amtliches Bulletin der Bundesversammlung" genannten) Protokollen der parlamentarischen Beratungen können (wenn nötig) zusätzliche Informationen wie "Votum BR Koller", "Votum Bundesrat Blocher", "Berichterstatter Müller", "Kommissions-sprecher Müller Philipp", "Ständerätin Forster-Vannini", "Votum Pelli" oder "Antrag Wicki" gesetzt werden.
- Voten Müller und Perrin, AB 2005 N 1145 f.
  - Antrag Ständerat Kuchler, AB 1993 S 90 ff., 96 f.
- 317** Die bis und mit 1962 erstellten Ratsprotokolle stehen unter dem Titel "Amtliches stenogra-phisches Bulletin der Bundesversammlung", haben frühere Fassungen mit leicht anderen Ti-teln abgelöst und werden entsprechend zitiert.
- Sten.Bull. 1958 S 110

### 3.3.3 Vorentwürfe, Expertenberichte und Expertenkommissionsprotokolle; Protokolle der vorberatenden Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates

- 318** Der Vorentwurf (auch Vernehmlassungsvorlage genannt) und der (erläuternde) Bericht der Experten oder der Expertenkommission aus den Vernehmlassungsunterlagen werden wie Monografien zitiert (s. **Rz. 400-407**).
- WIDMER/WESSNER, Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, Erläuternder Bericht, 1999, S. 19
  - Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Erläuternder Bericht zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von Personendaten, 1983, S. 57 ff., 73 ff.
- 319** Für Zitate aus Protokollen von Expertenkommissionssitzungen zur Beratung von Vorentwür-fen gelten praxismässig die Regeln von **Rz. 320**. Mit Rücksicht auf die oft fehlende, durchge-hende Seitennummerierung wird das Sitzungsdatum erwähnt. Die in Klammern gesetzten Aus-drücke können je nach Kontext weggelassen werden.
- Protokoll (der Expertenkommission zur Revision des OR), erste Session, 4.-9. Mai 1908, S. 5 ff.
  - Protokoll (über die Verhandlungen der Expertenkommission für die Beratung der Grund-buchverordnung, Grundbuchformularien und Pfandtitel), III. Sitzung vom 17. November 1909, S. 15 f.
- 320** Die nur beschränkt öffentlich zugänglichen Protokolle der vorberatenden Kommissionen von National- und Ständerat werden so zitiert, dass der Leser sie sich nicht besorgen muss. Zu-dem darf aus diesen Protokollen nicht wörtlich zitiert werden. Auch geheim bleiben muss, wer in den Sitzungen wie Stellung bezogen hat. Die in Klammern gesetzten Ausdrücke kön-nen je nach Kontext weggelassen werden.
- Protokoll der Sitzung (der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Ge-sundheit) vom 24. August 2001, S. 38 ff.
  - Protokoll der Sitzung (der vorberatenden Kommission des Ständerates) vom 8. Feb-ruar 1990, S. 11

### 3.4 Zitate aus Verwaltungsweisungen, Richtlinien, Wegleitungen, Kreisschreiben etc.

- 321** Beim erstmaligen Zitieren sind alle Angaben zu machen, die ein sicheres Auffinden der kon-kreten Weisung, Richtlinie etc. ermöglichen, und zwar: die konkrete Bestimmung (soweit er-



forderlich), Anordnungstyp (Verwaltungsweisung, Rundschreiben etc.), Urheber der Anordnung, Datum (soweit möglich), Gegenstand, offizielle Abkürzung (sofern vorhanden), Angabe des zeitlichen Standes (soweit von Bedeutung), Link (sofern die Adresse auf Internet noch zugänglich ist), Fachzeitschrift (sofern publiziert). Beim Fehlen einer offiziellen Abkürzung kann eine inoffizielle kreiert werden (Angabe in Klammern am Schluss der Referenz mit der Einleitung "nachfolgend:" oder "im Folgenden:").

#### *Beispiele für Verwaltungsweisungen:*

- Rz. 2004 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 2003 (Stand 1. Januar 2008; <<http://www.sozialversicherungen.admin.ch>>)
- Schreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) vom 8. Juli 1986 an die Kantonsregierungen betreffend Arrestierung von Vermögen fremder Staaten, BISchK 1986 S. 194 ff.
- Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien; Ausgabe April 2005; <<http://www.skos.ch>>)

#### *Beispiele für Rundschreiben der Aufsichtsbehörden:*

- Kreisschreiben Nr. 15 der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) vom 7. Februar 2007 betreffend Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben (<<http://www.estv.admin.ch>>)
- Ziff. 2 der Mitteilungen Nr. 214 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) vom 17. Dezember 2007 an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen (<<http://www.sozialversicherungen.admin.ch>>; nachfolgend: AHV-Mitteilungen)
- Weisung ALE 027-AVIG-Praxis 2006/23 des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) betreffend Anspruch für kurz vor dem Rentenalter stehende Versicherte (<<http://tecnet.seco.admin.ch>>)

#### *Beispiele für Richtlinien und Empfehlungen privatrechtlicher Institutionen:*

- Medizinisch-ethische Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) vom 25. November 2004 betreffend die Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende (<<http://www.samw.ch>>)
- Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten (SKUS), Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten (Ausgabe 2006; <<http://www.skus.ch>>)

**322** Wird eine Verwaltungsweisung, Richtlinie etc. wiederholt zitiert, so genügt die Kurzform, nämlich:

- Rz. 2004 der Wegleitung des BSV oder Rz. 2004 RWL
- Schreiben des EJPD, S. 195 Ziff. 2.1
- Ziff. A.5.2 der SKOS-Richtlinien
- Ziff. 2 AHV-Mitteilungen

### **3.5 Kantonales Recht**

**323** Kantonales Recht wird analog den Regeln für Bundeserlasse zitiert (s. **Rz. 300 ff.**). Die nachstehenden Hinweise dienen der Verdeutlichung und Ergänzung.

Existieren kantonale Erlasse in mehreren Amtssprachen, werden sie in der Urteilssprache zitiert. Das erste Zitat eines Erlasses enthält folgende Elemente: Erlassform, Angabe des betroffenen Kantons vor oder nach der Erlassform, Datum (gemäss dem Ingress des Erlasses), vollständiger Titel oder offizieller Kurztitel, in Klammern die offizielle Abkürzung und die Fundstelle (kantonale systematische Gesetzessammlung) des Erlasses, getrennt durch ein Semikolon. Das Zitat aus der systematischen Gesetzessammlung wird durch ihre Abkürzung (z.B. "BSG" beim Kanton Bern) oder beim Fehlen einer solchen mit dem ausgeschriebenen Namen der Sammlung eingeleitet.

- § 90 des Gesetzes [des Kantons Basel-Landschaft] vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB; SGS 211)
- Art. 19 des Gesetzes [des Kantons Bern] vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Bei Erlassen, die weder einen offiziellen Kurztitel noch eine offizielle Abkürzung haben und im Entscheid häufig zitiert werden, gelten analog die Regeln von **Rz. 302**.

- Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes [des Kantons Wallis] vom 12. Oktober 2006 über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen (SGS 172.5; nachfolgend: GVE)
- § 8 ff. des Gesetzes [des Kantons Zürich] vom 7. September 1975 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (LS 700.1; im Folgenden: PBG)

Die in eckige Klammern gesetzten Ausdrücke können je nach Kontext weggelassen werden.

**324** Ab dem zweiten Zitat aus dem gleichen Erlass wird die dafür eingesetzte Abkürzung verwendet. Diese muss nur noch in den folgenden beiden Fällen durch eine Kantonsangabe (Schrägstrich + Kantonskürzel) ergänzt werden:

- a) wenn eine mit (aktuellen oder künftigen) bundesrechtlichen Erlassabkürzungen verwechselbare Abkürzung verwendet wird (z.B. § 97 Abs. 1 StPO/ZH, § 59 ZPO/LU etc.)
- b) wenn im gleichen Urteil Bestimmungen verschiedener Kantone behandelt werden (z.B. Art. 4 StG/BE und § 3 StG/ZH oder Art. 21 VRG/FR und Art. 10 VVRG/VS).

### 3.5.1 Kantonsverfassungen

**325** Die geltenden Verfassungen werden mit der Abkürzung ("KV") gefolgt von einem Schrägstrich und der Abkürzung des betroffenen Kantons zitiert. In Klammern folgt ihre Nummer in der SR.

- Art. 85 und 101 f. KV/ZH (SR 131.211)
- Art. 29 Abs. 2 KV/BE (SR 131.212)

### 3.5.2 Konkordate zwischen den Kantonen

**326** Die Titel der Vereinbarungen zwischen den Kantonen werden ausgeschreiben und nach der systematischen Gesetzessammlung desjenigen Kantons zitiert, der für die Beurteilung der Streitigkeit zuständig war.

- *z.B. im Kanton Aargau:* Konkordat vom 28. Oktober 1971 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche (SAR 230.100)
- *z.B. im Kanton Luzern:* Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit (SRL 260d)

Ist ein Konkordat mehrfach genehmigt worden, wird das letzte Datum erwähnt. Die kantonale Gesetzessammlung wird gemäss **Rz. 323 Abs. 2** zitiert.

### 3.5.3 Gemeinderecht

**327** Titel von Gemeindereglementen und anderen kommunalen Erlassen werden anlässlich des ersten Zitats ausgeschrieben; es wird die betroffene Gemeinde angegeben und das Datum,

das im Ingress angegeben ist (vgl. Rz. 323). Weil meistens keine Fundstelle angegeben werden kann, sollte so zitiert werden, dass der Leser des Urteils sich die darin erwähnten Reglemente nicht besorgen muss. Die in Klammern gesetzten Ausdrücke können je nach Kontext weggelassen werden.

- Gemeindeordnung (der Stadt Bern) vom 18. April 1999

## 3.6 Gemeinschaftsrecht

### 3.6.1 Vertrag über die Europäische Union

**328** Die Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft bzw. die Verträge über die Europäische Union in allen Fassungen bis zum 1. Dezember 2009 werden entsprechend der amtlichen Fassung des jeweiligen Titels im Amtsblatt (Rz. 334) zitiert. Vor den Vertrag wird der angewendete Artikel und dahinter die konsolidierte Fassung mit dem entsprechenden Ort gesetzt.

- Art. 39 des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Fassung Amsterdam, ABl. C 340 vom 10. November 1997 S. 173

Die in Lissabon unterschriebenen und seit dem 1. Dezember 2009 geltenden Verträge werden in ihrer aktuellen, konsolidierten Fassung gemäss dem jeweiligen Titel im Amtsblatt zitiert. Die nur in der Originalfassung stehende Wendung "unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007" wird vor der Fundstelle eingefügt.

- Art. 9 ff. der konsolidierten Fassung des Vertrags über die Europäische Union, unterzeichnet in Lissabon am 17. Dezember 2007, ABl. C 83 vom 30. März 2010 S. 13
- Art. 20 ff. der konsolidierten Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007, ABl. C 83 vom 30. März 2010 S. 47

**329** Wird der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Vertrag über die Europäische Union bis zum 1. Dezember 2009 wiederholt zitiert, so genügt die Kurzform, nämlich:

- Art. 42 EG-Vertrag

Werden die beiden seit dem 1. Dezember 2009 geltenden Verträge wiederholt zitiert, so genügen die jeweiligen Abkürzungen, nämlich:

- Art. 10 EUV
- Art. 21 AEUV

### 3.6.2 Verordnung, Richtlinie etc.

**330** Titel der Verordnungen, Richtlinien etc. werden bei ihrer ersten Verwendung gemäss Amtsblatt (Rz. 334) ganz zitiert, wobei das Datum des Erlasses unmittelbar hinter den Erlassgeber gesetzt wird.

- Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, ABl. L 257 vom 19. Oktober 1968 S. 2
- Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 93/83 EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. L 248 vom 6. Oktober 1993 S. 15
- Empfehlung Nr. 21 vom 28. November 1996 zur Anwendung von Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf Arbeitslose, die ihren in einem

anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat beschäftigten Ehepartner begleiten, ABl. C 67 vom 4. März 1997 S. 3

Fehlen im Erlassstitel seine Nummer und die übliche Abkürzung, werden diese Angaben der ersten Seite des Erlasses entnommen und vor der Referenz des Amtsblattes eingesetzt.

- Art. 4 der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten vom 25. Juli 1985 über die Haftung für fehlerhafte Produkte, Richtlinie 85/374/EWG, ABl. L 210 vom 7. August 1985 S. 29

**331** In Anlehnung an die Praxis des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg (EuGH) und in Anpassung an das interne Recht werden die Gliederungseinheiten von Verordnungen und Richtlinien (auf Artikelstufe) wie folgt benannt:

Artikel – Absatz – Unterabsatz – Buchstabe – Ziffer – Satz

- Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung 1408/71
- Art. 44 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung 1408/71
- Art. 71 Abs. 1 Bst. a Ziff. ii der Verordnung 1408/71

**332** Die Beschlüsse des gemischten Ausschusses werden nach ihrer Fundstelle in der AS zitiert, wobei das betroffene Abkommen vor der Fundstelle angefügt wird. Das Datum entspricht dem Inkrafttreten.

- Beschluss Nr. 2/2003 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz vom 15. Juli 2003 zur Änderung des Anhangs II (Soziale Sicherheit) des FZA (AS 2004 1277 ff.)

**333** Werden Erlasse wiederholt zitiert, setzt man die Bezeichnung der Erlassart vor die mit Schrägstrich getrennten Zahlen. Vor oder hinter diesen Zahlen wird (gemäss dem Erlassstitel) die jeweils verwendete Abkürzung gesetzt (entsprechend dem Titel des Erlasses gegebenenfalls mit Klammern oder auch mit oder ohne Schrägstrich abgetrennt).

- Art. 7 der Verordnung (EWG) 1612/68
- Art. 10 der Richtlinie 93/83 EWG
- Art. 6 der Richtlinie 85/374/EWG

So abgekürzt und ohne Angabe der Fundstelle im Amtsblatt dürfen Erlasse auch beim ersten Mal zitiert werden, wenn im Urteil keine Erlassbestimmungen erörtert werden oder wenn es sich um sehr bekannte Erlasse handelt (z.B. aus den bilateralen Verträgen). In diesen Fällen ist aber hinter dem Kurzzitat das Erlassdatum anzufügen.

### **3.6.3 Zitierweise nach dem Amtsblatt**

**334** Das (heute so genannte) "Amtsblatt der Europäischen Union" (abgekürzt: ABl.) ist für die meisten Leser nur in der unverbindlichen Fassung auf dem Internet greifbar (EUR-Lex;<<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>>). Zitiert werden die Erlassstitel, darin verwendete Abkürzungen, Zahlenkombinationen und Daten grundsätzlich so, wie sie auf dem Kopfblatt des Amtsblattes im Internet aufgeführt sind. Abgetrennt durch ein Komma folgt die Fundstelle im Amtsblatt, wobei dessen Datum ausgeschrieben wird. Es wird immer nur die erste Seite zitiert, auf der der Erlass beginnt.

Nur zusammen mit ihrer Nummer in der SR werden aber diejenigen gemeinschaftsrechtlichen Erlasse zitiert, die in das schweizerische Recht übernommen wurden, z.B. die Verordnung (EWG) 1408/71 hat in der SR die Nummer 0.831.109.268.1.

### 3.7 Ausländisches Recht

- 335** Die Erlass titel brauchen nicht ausgeschrie ben zu werden. Es genügt die Angabe des betroffenen Landes und eine Umschreibung des vom Erlass geregelten Rechtsgebiets (z.B. "amerikanisches Strafrecht", "ungarisches Zivilgesetzbuch" oder "liechtensteinisches Gesetz über das Personen- und Gesellschaftsrecht"). Die erörterte Norm sollte angegeben werden und ihr Inhalt so wiedergegeben werden, dass der Leser des Urteils sie sich nicht besorgen muss.

Werden verschiedene Bestimmungen des gleichen Erlasses erörtert oder solche aus Erlassen mehrerer Länder miteinander verglichen, können bei der ersten Erwähnung nationale Abkürzungen ergänzt (z.B. "CC it.", "CC fr.", "französischer CC", "italienischer CC" oder "deutsches BGB") oder Abkürzungen eingeführt (z.B. MWSTG/CH und MWSTG/FL) werden, um Verwechslungen (auch mit dem schweizerischen Recht) auszuschliessen.

## 4. Zitate aus der Literatur und aus dem Internet

### 4.1 Allgemeine Regeln

**400** Die nachstehenden Regeln dienen zwei Zielen. *Einerseits soll der Leser der Urteile die darin zitierte Fachliteratur im ihm zur Verfügung stehenden Bibliothekskatalog zweifelsfrei auffinden können. Andererseits sollten die Zitate möglichst kurz sein, weil sie in Klammern stehen und diese den Lesefluss stören.*

*Basis eines jeden Zitats* ist in dieser Reihenfolge der Autorenname (evtl. ohne Vorname), der Werktitel, die Auflage, das Erscheinungsjahr und die Fundstelle.

- GEORG MÜLLER, Elemente einer Rechtssetzungslehre, 2. Aufl. 2006, S. 69 ff.
- HÄFELIN/HALLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6. Aufl. 2005, S. 494 ff.
- JEAN-FRANÇOIS AUBERT, Traité de droit constitutionnel suisse, Bd. II, 1967, S. 458 ff.
- JEAN-FRANÇOIS AUBERT, L'Assemblée fédérale suisse, 1848-1998, 1998, S. 36 ff.
- SCOLARI, Diritto amministrativo, 2. Aufl. 2002, S. 329 f.
- GREBER/KAHIL-WOLFF, Introduction au droit suisse de la sécurité sociale, 2. Aufl. 2003, S. 183 f. Rz. 438
- THOMAS LOCHER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Aufl. 2003, S. 457 f.

*Kommas* werden nach dem Autor, dem Werktitel (evtl. zusätzlich auch dem Buchtitel), dem Band, dem Erscheinungsjahr und ausserdem auch dann gesetzt, wenn gleiche Zitierelemente hintereinander folgen (z.B. "S. 8 ff., insb. S. 11 und 13" oder "N. 4, 7 und 12 zu Art. 4 BV").

Zu den Elementen Autor, Werktitel und Fundstelle gelten folgende Basisregeln:

**401** *Der Name des Autors* wird in Kapitälchen gesetzt (z.B. "ROLF H. WEBER"). Der Vorname kann weggelassen werden, wenn der Autor aufgrund seines Nachnamens eindeutig identifiziert werden kann (z.B. "SCOLARI" oder "MÜLLER-FREIENFELS"). Der Vorname wird jeweils ganz geschrieben. Hat ein Werk zwei Autoren, werden nur deren Nachnamen abgetrennt durch einen Schrägstrich zitiert (z.B. "HAUSHEER/AEBI-MÜLLER"). Wenn mehr als zwei Autoren beteiligt sind, kann *nur der erste* zitiert unter Ergänzung durch "UND ANDERE" in Kapitälchenschrift (z.B. "KARL SPÜHLER UND ANDERE"). Werden Werke des gleichen Autors hintereinander zitiert, wird der Autorenname beim zweiten Zitat durch "*derselbe*" (auch "*ders.*") oder "*dieselbe*" (auch "*dies.*") in Kursivschrift ersetzt.

- MÜLLER/WILDHABER, Praxis des Völkerrechts, 3. Aufl. 2001, S. 867 ff. und 873 ff.
- HEINRICH HONSELL, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht, 4. Aufl. 2007, N. 6 der Vorbemerkungen zu Art. 197-210 OR; *derselbe*, Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, 8. Aufl. 2006, S. 110
- RIEMER-KAFKA, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, 2008, S. 223 f. Rz. 5.358

Autor kann auch eine Amtsstelle oder eine Körperschaft immer dann sein, wenn die schreibende Person im Werk nicht angegeben ist oder wenn es sich um eine amtliche Publikation handelt (s. z.B. das "Bundesamt für Justiz" und die Publikationen in [Rz. 318](#) und [321](#)). In diesen Fällen wird der Verfasser in Normalschrift geschrieben.

**402** Die *Werktitel* werden *grundsätzlich nicht übersetzt*; gemäss entsprechender Praxis ist das Übersetzen von "Zürcher Kommentar", "Berner Kommentar" und "Basler Kommentar" jedoch erlaubt. Inoffizielle Kurztitel (z.B. "St. Galler BV-Kommentar" für den in Lachen erschienenen Kommentar zur BV), verkürzte Titel auf dem Buchrücken und Zitiervorschläge der Verlage

(z.B. "SVIT-Kommentar Mietrecht II") werden nicht verwendet, weil so zitierte Werke in vielen Katalogen nicht mehr gefunden werden können.

*Grundsätzlich wird nur der Obertitel zitiert*, so wie er auf der Titelseite (und nicht auf dem Buchdeckel) des Werkes steht. Für die Unterscheidung vom wegzulassenden Untertitel kann man sich von einem zur Verfügung stehenden Bibliothekskatalog inspirieren lassen. Dort trennt der Doppelpunkt Ober- und Untertitel, der in Büchern oft grafisch vom Obertitel abgesetzt darunter steht und kleiner als dieser geschrieben ist.

- PETER OMLIN, Die Invalidität in der obligatorischen Unfallversicherung, 1995, S. 201 (Bemerkung: Der Untertitel "mit besonderer Berücksichtigung der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer" fällt weg.)
- HANS MICHAEL RIEMER, Die Einleitungsartikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 2. Aufl. 2003, S. 59 f. Rz. 64 f. (Bemerkung: Die Untertitel "(Art. 1-10 ZGB), Eine Einführung" fallen weg.)
- GÄCHTER/VOLLENWEIDER, Gesundheitsrecht, 2008, S. 211 f. (Bemerkung: Der Untertitel "Ein Kurzlehrbuch" fällt weg.)
- MANFRED REHBINDER, Urheberrecht, 14. Aufl. 2006, S. 126 f. (Bemerkung: Der Untertitel "Ein Studienbuch" fällt weg.)

*Kürzungen* aus langen Titeln *sind zu markieren* (z.B. innerhalb von in Klammern stehenden Zitaten wie folgt: "[...]"); es sollten Passagen am Ende des Titels gestrichen werden. Die Aussage des Titels sollte erhalten bleiben.

- HANS RUDOLF STÖCKLI UND ANDERE, Diagnostisches und therapeutisches Vorgehen in der chronischen Phase nach kraniozervikalem Beschleunigungstrauma (...), Swiss medical forum 2005 S. 1182 ff.

**403** Am Schluss des Zitats sollte als *Fundstelle* diejenige Seite angegeben werden, wo der zitierte Text beginnt. Erstreckt sich ein Zitat über zwei oder mehrere Seiten, wird die entsprechende Abkürzung verwendet ("f." oder "ff."). Nur in Ausnahmefällen schliesst ein Zitat nicht mit der Seitenangabe ab (s. **Rz. 210, 224, 408** und **412**).

Die im Zitat (neben Autor, Titel und Erscheinungsjahr) enthaltenen weiteren Angaben (z.B. Abkürzungen wie "Bd.", "Kap.", "Rz.", "S." und "N.") erfolgen in der Sprache des Urteils. Die Bandzahl steht vor dem Erscheinungsjahr.

**404** Bei *besonderen Werken* (z.B. eine Loseblattsammlung oder eine Kartothek) werden neben den Elementen gemäss **Rz. 401-403** auch diejenigen Angaben gemacht, die eine zweifelsfreie Identifikation erlauben (z.B. der zeitliche Stand der Sammlung oder die Nummer der Karte in der Kartothek).

- ERARD-GILLIOZ, Die Anfechtung, SJK Nr. 742, Stand: 1999, S. 11

**405** *Kurzzitierung*: Der Nachname des Autors, gefolgt von "a.a.O." und der genauen Seitenzahl genügen ab dem zweiten Zitat des gleichen Werkes.

- MÜLLER, a.a.O., S. 117 ff.
- HÄFELIN/HALLER, a.a.O., S. 620 ff.; *dieselben*, Bundesgericht und Verfassungsgerichtsbarkeit nach der Justizreform, 2006, S. 16 ff.

Verschiedene Werke des gleichen Autors, die innerhalb des Urteils mehrmals zitiert werden, erhalten anlässlich des ersten Zitats je ein Stichwort aus dem Titel, die im Folgenden zusammen mit dem Autorennamen und der Seitenzahl verwendet werden.

- JEAN-FRANÇOIS AUBERT, L'Assemblée, a.a.O., S. 142 ff.; *derselbe*, Droit constitutionnel, a.a.O., S. 479 ff., 527 ff. und 560 ff.

## 4.2 Allgemeine Hinweise zu Monografien in Buchform

406 Die allgemeinen Regeln von **Rz. 400-405** werden wie folgt ergänzt:

Die Zahl der Auflage und das Erscheinungsjahr werden angegeben (z.B. "3. Aufl. 2007"). Auf das *Erscheinungsjahr* wird nur verzichtet, wenn es aus dem Werktitel zweifelsfrei hervorgeht.

Der *Erscheinungsort* wird bei schweizerischen Werken nicht angegeben. Für ein ausländisches Werk wird er angeführt, wenn aus dem Urteilstext oder dem Werktitel der Bezug zum entsprechenden Land nicht hervorgeht.

Der *Herausgeber* kann hinter dem Buchtitel angegeben werden, wenn das hilft, Werke zu finden, die nicht im Buchhandel erschienen sind oder wenn Sammelwerke oft verwendete Titel tragen und als Ganzes zitiert werden sollen.

- Die neue schweizerische Bundesverfassung, Thomas Fleiner (Hrsg.), 2000

Der *Verlag* wird nicht angegeben.

407 Bei *mehreren Bänden*, deren Seitennummerierung jeweils bei eins beginnt, ist (vor dem Erscheinungsjahr) der Band (grundsätzlich) mit römischen Ziffern anzugeben; allfällige Teilbände folgen dahinter nach einem Schrägstrich (z.B. "Bd. II/3").

Eine Rz. (seltener auch Randnr.) und/oder eine Fn. können nach der Seitenzahl angegeben werden, damit die Fundstelle auf einer Seite besser lokalisiert werden kann. Kapitel und/oder auf gleichem oder tieferem Niveau stehende §§ können zusammen mit der Rz. angegeben werden, wenn z.B. Werke zitiert werden, die neu aufgelegt worden sind, damit auch eine Voraufgabe konsultiert werden kann.

- THEO GUHL UND ANDERE, Das schweizerische Obligationenrecht, 9. Aufl. 2000, S. 470 f. Rz. 11
- HANSPETER KÄSER, Unterstellung und Beitragswesen in der obligatorischen AHV, 2. Aufl. 1996, S. 159 Rz. 4.137
- CARL HELBLING, Personalvorsorge und BVG, 8. Aufl. 2006, S. 376 Kap. 8.12

### 4.2.1 Kommentare

408 Es gelten die Regeln gemäss **Rz. 400-407** und sie werden wie folgt präzisiert:

Vor dem Titel des Kommentars wird "in:" angegeben, wenn der Autor nicht das ganze Buch geschrieben hat.

An Stelle der Seitenangabe wird die (allein dafür reservierte) Abkürzung "N." (französisch: "n°"; italienisch: "n.", auch gebraucht für Nummer) verwendet. Die weiteren Elemente werden in folgender Reihenfolge angegeben: Nummer der Note, die Zahl des Artikels und die offizielle Abkürzung des Erlasses, die immer in der Urteilsprache angegeben wird.

Am Schluss des Zitats wird eine Seitenzahl nur angegeben, wenn eine einzelne Note zwei Buchseiten erfasst und die Seitenangabe die Fundstelle somit präziser lokalisiert.

- CARL BAUDENBACHER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht, 2. Aufl. 2002, N. 16 vor Art. 620 OR S. 230

409 Für den "Berner Kommentar" und den "Zürcher Kommentar", die sich beide noch weitgehend auf die Kommentierung des ZGB und des OR beschränken, werden je diese beiden Reihentitel als Werktitel angegeben (soweit der Reihentitel nicht schon im Buchtitel enthalten ist). Für Kommentarnoten, die aus einem betitelten (den kommentierten Artikeln vorangestellten) Teil stammen, verwendet man die im Kommentar selber enthaltenen Begriffe.

- DIETER ZOBL, Berner Kommentar, 2. Aufl. 1982, N. 1302 ff. des systematischen Teils vor Art. 884 ZGB



- ROLF H. WEBER, Berner Kommentar, 3. Aufl. 2000, N. 10 ff. der Vorbemerkungen zu Art. 97-109 OR und N. 19-22 zu Art. 97 OR
- ANTON HEINI, in: Zürcher Kommentar zum IPRG, 2. Aufl. 2004, N. 2 f. zu Art. 53 IPRG

Teilen sich mehrere Autoren in der Kommentierung von Artikeln innerhalb des gleichen Bandes im "Berner Kommentar" (z.B. 1962, Bd. I [Einleitung und Personenrecht], 1. Teilbd. [Einleitung]) und im "Zürcher Kommentar" (z.B. Bd. I [Einleitung – Personenrecht], 1. Teilbd. [Einleitung, Art. 1-7 ZGB]), so setzt man "in:" auch vor diese Reihentitel.

- PETER LIVER, in: Berner Kommentar, 3. Aufl. 1962, N. 69 der Einleitung vor Art. 1-10 ZGB
- BERNHARD SCHNYDER, in: Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 1998, N. 234 der allgemeinen Einleitung vor Art. 1-10 ZGB
- MEIER-HAYOZ, in: Berner Kommentar, 3. Aufl. 1962, N. 98-105 zu Art. 1 ZGB
- DAVID DÜRR, in: Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 1998, N. 66 und 615 zu Art. 1 ZGB

**410** Bei Kommentaren, die sich mit Gesetzen aus verschiedensten Rechtsgebieten befassen (z.B. der "Basler Kommentar" und der "Commentaire romand"), ist auf die genaue Zitierweise des Buchtitels zu achten, weil z.B. der Titel "Basler Kommentar" erst im Jahr 2003 eingeführt wurde. Der Buchtitel wird ergänzend zum Reihentitel angegeben, aber die Bandzahl wird weggelassen.

- SCHWARZENEGGER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 2. Aufl. 2007, N. 6 vor Art. 111 StGB S. 9
- CHRISTINE JACQUES, in: Commentaire romand, Impôt fédéral direct, 2008, N. 23-25 zu Art. 33 DBG
- SCHMID/UHLMANN, in: Basler Kommentar, Heilmittelgesetz, 2006, N. 19 ff. zu Art. 16 HMG

Auch Kommentare, die keiner dieser Reihen angehören (z.B. die Kommentare zum Arbeitsvertrag von "STREIFF/VON KAENEL" oder von "CHRISTIANE BRUNNER UND ANDERE"), werden nach diesen Regeln zitiert.

- REINHOLD HOTZ, in: Die Schweizerische Bundesverfassung, 2002, N. 36 zu Art. 29 BV
- VON WERDT, in: Bundesgerichtsgesetz (BGG), 2007, N. 8 f. und 11 ff. zu Art. 93 BGG
- AGNER UND ANDERE, Commentaire de la loi sur l'impôt fédéral direct, 2001, N. 2 zu Art. 35 DBG
- UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 2003, N. 17 zu Art. 42 und N. 23 zu Art. 49 ATSG
- GUSTAVO SCARTAZZINI, in: Commentaire des articles 1 à 16 de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS), 1997, N. 113 zu Art. 9 AHVG
- KELLERHALS/GÜNGERICH, in: Gerichtsstandsgesetz, 2001, N. 15 und 19 zu Art. 7 GestG
- CHRISTIAN FAVRE UND ANDERE, Code pénal, 2007, N. 1.13 ff. zu Art. 42 StGB

Bei Kommentaren zum kantonalen Recht wird die amtliche Erlassabkürzung verwendet (vgl. zur Ergänzung mit der Abkürzung des betroffenen Kantons [Rz. 324](#)).

- COCCHI/TREZZINI, Codice di procedura civile ticinese massimato e commentato, 2000, N. 7 f. zu Art. 183 ZPO
- ZAUGG/LUDWIG, Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985, 3. Aufl. 2007, N. 2 zu Art. 6 BauG

#### 4.2.2 Lehr- und Handbücher (z.B. Bände aus SPR, SIWR oder SBVR)

411 Es gelten die Regeln gemäss **Rz. 400-407** und sie werden wie folgt präzisiert:

412 Die *Reihentitel* der Sammlungen von Werken aus begrenzten Rechtsgebieten (z.B. "Schweizerisches Privatrecht" [SPR], "Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht" [SIWR] und "Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht" [SBVR]) und die Zahl des Bandes werden angegeben. Für den Reihentitel wird die Abkürzung verwendet.

- JEAN-LOUIS DUC, L'assurance-invalidité, in: Soziale Sicherheit, SBVR Bd. XIV, 2007, S. 1407 ff. Rz. 36 und 45 f.
- MAX GUTZWILLER, Die Stiftungen, in: Einleitung und Personenrecht, SPR Bd. II, 1967, S. 603 f.

413 Dass Lehrbücher zu einer bestimmten Reihe (z.B. "Stämpflis juristische Lehrbücher" oder "Collection juridique romande") oder Dissertationen zu Schriftenreihen gehören (z.B. "Abhandlungen zum schweizerischen Recht" oder "Schriftenreihe zum Internationalen Steuerrecht"), wird im Zitat nicht festgehalten.

Bei den übrigen Sammlungen mit *Reihentiteln* und *Handbuchreihen* (z.B. "Handbücher für die Anwaltspraxis") wird nur der Buchtitel (im vorigen Beispiel z.B.: "Schaden, Haftung, Versicherung") in das Zitat aufgenommen. Es lohnt sich ein Vergleich mit der Katalogisierung.

- ARMIN BRAUN UND ANDERE, Berufliche Vorsorge und Stellenwechsel, in: Stellenwechsel und Entlassung, 1997, S. 305 Rz. 10.31 f.

#### 4.2.3 Festschriften und andere Sammelpublikationen (z.B. von Tagungsbeiträgen)

414 Die in solchen Werken enthaltenen Artikel (oder Beiträge) werden von vielen Bibliotheken nicht separat katalogisiert, weshalb der Titel des Buches korrekt zitiert werden muss. Es gelten die allgemeinen Regeln gemäss **Rz. 400-407** und sie werden wie folgt präzisiert:

415 Nach dem Autoren und dem Titel des Artikels oder Beitrags folgt, eingeleitet durch "in:", der Obertitel der Sammelpublikation.

- MARC HÜRZELER, Die Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung und der beruflichen Vorsorge, in: Personen-Schaden-Forum 2008, S. 179 f.
- KARIN MÜLLER, Einige Gedanken zum Begriff der "Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung" bei der Beschwerde in Zivilsachen (...), in: Wege zum Bundesgericht (...), 2007, S. 127 ff.

Werden aus einer Sammelpublikation mehrere Werke zitiert, kann für sie beim ersten Zitat ein Kurztitel eingeführt und ab dem zweiten Zitat verwendet werden (z.B. die Abkürzung der "Berner Tage für die juristische Praxis" und das Jahr der Tagung).

- CHRISTOPH AUER, Das Konzept der Rechtspflegereform, in: Neue Bundesrechtspflege (nachfolgend: BTJP 2006), 2007, S. 20 ff.
- RUTH HERZOG, Auswirkungen auf die Staats- und Verwaltungrechtspflege in den Kantonen, in: BTJP 2006, S. 109 f.

416 Aus den Titeln der Festschriften kann entweder der Obertitel oder der Untertitel zitiert werden. Wird der die Widmung enthaltene Titel ausgewählt, müssen Vor- und Nachname der geehrten Person ausgeschrieben werden und Begriffe "Festschrift", "Festgabe" oder vergleichbare Ausdrücke (z.B. "liber amicorum") werden nicht abgekürzt.

- WALTHER BURCKHARDT, Der Vertrag im Privatrecht und im öffentlichen Recht, in: Festgabe zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens, dem Schweizerischen Bundesgerichte dargebracht (...), 1924, S. 42 ff. und 50

- (Bemerkung: Das Buch hat nur einen, hier abgekürzten Titel.)
- PETER SALADIN, Die sogenannte Nichtigkeit von Verfügungen, in: Festschrift für Ulrich Häfelin (...), 1989, S. 544 ff. Rz. 5  
(Bemerkung: Das Buch hat nur einen, hier abgekürzten Titel.)
  - EITEL, Das Recht der Errungenschaftsbeteiligung als "Steinbruch" für das Recht der Nacherbeneinsetzung, in: Festschrift für Bruno Huwiler (...), 2007, S. 214 ff.  
(Bemerkung: Der Obertitel des Buches "Spuren des römischen Rechts" ist weggelassen worden.)
  - BORELLA/GRISANTI, La rilevanza della giurisprudenza della Corte di giustizia delle Comunità europee per il giudice svizzero nell'applicazione dell'Accordo sulla libera circolazione delle persone, in: Diritto senza devianza, 2006, S. 211  
(Bemerkung: Der Untertitel des Buches "studi in onore di Marco Borghi [...]" ist weggelassen worden.)
  - BERNARD DUTOIT, Reconnaissance et exécution des jugements en matière civile et commerciale et des sentences arbitrales en Russie, in: Mélanges en l'honneur de François Knoepfler, 2005, S. 139 f.  
(Bemerkung: Das Buch hat nur einen Titel.)

#### 4.2.4 Dissertationen und Habilitationsschriften

**417** Es gelten die Regeln gemäss **Rz. 400-407** und sie werden wie folgt präzisiert:

**418** Auf die Kennzeichnung eines *publizierten* Buches als Dissertation oder Habilitationsschrift wird verzichtet.

- MARKUS REBER, Die Baubindung beim Grundstückkauf, 1999, S. 95 ff. und 142 f.
- KATHRIN AMSTUTZ, Das Grundrecht auf Existenzsicherung, 2002, S. 35 f.

Bei *nicht publizierten Dissertationen* wird vor der Seitenzahl die entsprechende Abkürzung, der Ort der Universität und das Jahr der Annahme der Arbeit angegeben.

- KLARA REBER, Abgrenzung zwischen Dienstvertrag, Werkvertrag und Auftrag im römischen schweizerischen und deutschen Recht, Diss. Basel 1972, S. 28 und 115 ff.

#### 4.3 Zitate aus Zeitschriften

**419** Die in Zeitschriften enthaltenen Artikel werden von vielen Bibliotheken nicht separat katalogisiert, weshalb die Zeitschrift selber korrekt zitiert werden muss. Betreffend Autorennamen, Werktitel und Fundstelle gelten die allgemeinen Regeln von **Rz. 400-403**. Die genaue Bezeichnung der Zeitschriftenfundstelle, d.h. die Abkürzung, die Bandnummer und/oder der Jahrgang sowie die Angabe der Seitenzahl richtet sich nach der Zeitschriftenliste im **Anhang 2**. Die Abkürzung der Zeitschrift wird bereits beim ersten Zitat verwendet, sofern sie sich auf der Liste von **Anhang 2** befindet. Für Artikel wird kein "in:" vor die Zeitschriftenangabe gesetzt.

- MARKUS REICH, Das Leistungsfähigkeitsprinzip im Einkommenssteuerrecht, ASA 53 S. 16 f.
- JEAN-CLAUDE DE HALLER, L'hypothèque légale de l'entrepreneur, ZSR 101/1982 II S. 224
- JÜRIG SOLLBERGER, Besondere Aspekte der Geldstrafe, ZStrR 121/2003 S. 252 ff.
- GRISANTI, Il conflitto tra diritto interno e diritto internazionale pubblico con particolare attenzione all'ambito applicativo dell'Accordo sulla libera circolazione delle persone, RtiD 2007 II S. 256
- HANS-JAKOB MOSIMANN, Vorbescheidverfahren statt Einspracheverfahren in der IV, SZS 2006 S. 279

- 420** Zeitschriften, die weniger bekannt sind, werden beim erstmaligen Zitieren voll ausgeschrieben und ihre Abkürzung wird in Klammern gesetzt.
- FABIEN GASSER, La participation à une organisation criminelle active dans le trafic de stupéfiants, Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung (FZR) 2006 S. 120 ff.
  - ROLAND PFÄFFLI, Das Immobiliensachenrecht im Wandel, Der bernische Notar (BN) 2006 S. 177
  - BERGFELDER, Was ändert das 1. Signaturänderungsgesetz?, Computer und Recht (CR) 2005 S. 148 f.
- 421** Wird derselbe Artikel wiederholt zitiert, so genügt die Kurzform, nämlich:
- REICH, a.a.O., S. 16 f.
  - DE HALLER, a.a.O., S. 225

#### 4.4 Zitate von Dokumenten aus dem Internet

- 422** Wie bei den Werken wird bei den Zitaten der Autorenname, der Werktitel, das Erscheinungsjahr und die Fundstelle sowie wegen Unbeständigkeit von Internetadressen der Zeitpunkt des Besuchs auf Internet (besucht am ...) angegeben. Es gelten analog die Regeln gemäss **Rz. 400-405** unter Vorbehalt der nachfolgenden Ergänzungen.
- JENS BLEUEL, Zitation von Internet-Quellen, 2000, <<http://www.bleuel.com/ip-zit.pdf>> (besucht am 5. Mai 2008)
  - HANS-JOACHIM WOITOWITZ, Arbeitsmedizinische Aspekte und Berufskrankheitensituation, 2003, <<http://www.asbestkonferenz2003.de>> unter Konferenzbericht (besucht am 5. Mai 2008)

Wenn dasselbe Werk sowohl als Papierausgabe als auch auf Internet vorhanden ist, ist der Papierausgabe den Vorzug zu geben, da die Internetadressen unbeständig sind.

- 423** Soweit möglich, sollte das Erscheinungsjahr der Publikation nach dem Werktitel angegeben werden. Bei Zeitschriften genügt die Angabe der Zeitschriftenfundstelle.
- LUKAS PERLER, Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE): Auftreten und Entwicklung in Europa, Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie 152/2001 S. 58, <<http://www.sanp.ch>>, unter Archiv/2001/02 (besucht am 5. Mai 2008)
- 424** Wird eine genaue Textstelle zitiert, so kann die Seitenangabe nur bei PDF-Dokumenten, soweit diese eine Seitennummerierung haben, erfolgen. Bei den anderen Dokumenten können Kapitel, Abschnitte, Absätze etc. genannt werden.
- JENS BLEUEL, Zitation von Internet-Quellen, 2000, Ziff. 1, <<http://www.bleuel.com/ip-zit.pdf>> (besucht am 5. Mai 2008)

Die Fundstelle auf Internet wird mit der Angabe der URL (Uniform Resource Locator) präzisiert. Um die Adresse klar kennzeichnen zu können, wird sie in eckige Klammern (<...>) gesetzt. Die Internetadresse wird nicht unterstrichen, da allfällige Underscore in der Adresse unleserlich würden.

Bei langen Adressen können Trennungen stets nach dem Schrägstrich "/" oder allenfalls einem Punkt "." erfolgen, Wörter selber sollten jedoch nicht getrennt werden.

- <<http://www.bk.admin.ch>>

Wenn innerhalb der Website der weitere Pfad angegeben werden soll, wird dieser nach der Adresse mit der Einleitung "unter" angeführt.

- <<http://www.bk.admin.ch>> unter Themen/Sprachen/Hilfsmittel für die Textredaktion und Übersetzung/Weisungen

## 5. Abkürzungen

- 500** Neben den in den vorherigen Themen (Zitierweise für die Rechtsprechung, Erlasse und Doktrin) verwendeten Abkürzungen sind im Anhang 3 für jede Sprache allgemeine Abkürzungen zu finden.